



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5151.02

JD/P075151

Basel, 12. Dezember 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 11. Dezember 2007

Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 die nachstehende Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Mit 16 Jahren ist die obligatorische Schulzeit schon abgeschlossen und eine Berufslehre oder eine weiterführenden Schule steht bevor. Mit 16 Jahren ist die erste Freundin, der erste Freund oft schon längst Vergangenheit. Mit 16 Jahren ist das eigene Bankkonto inkl. Kartenverfügungsrecht schon längst eine Normalität. Mit 16 Jahren ist die Mündigkeit in der Konsumwelt schon längst eine Tatsache. Mit 16 Jahren stehen wichtige persönliche Entscheidungen über die Zukunft an. Mit 16 Jahren wollen die eigenen Interessen verfolgt und vertreten werden.

Nur wählen und abstimmen darf mit 16 Jahren noch niemand!

Nach der geltenden Verfassung ist nur stimm- und wahlberechtigt, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Aus Sicht der psychologischen Entwicklung des Menschen spricht vieles für und wenig gegen das Stimm- und Wahlrecht mit 16 Jahren. 16-Jährige stehen heute fest im Leben, müssen viele Entscheidungen (wie zum Beispiel über ihre berufliche Laufbahn) selbst treffen und haben eine grosse Eigenverantwortung. Daher sollen sie auch über ihre Zukunft im politischen Sinne mitreden dürfen. Sie sollen wählen und stimmen können. Sie sollen mitreden und mitentscheiden können, denn oftmals geht es sehr direkt um ihre Zukunft.

Die Möglichkeit der aktiven politischen Partizipation von 16 bis 18 Jährigen trägt dazu bei, dass sie sich wieder vermehrt für politische Belange interessieren und auch Eigenverantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung übernehmen. Solches politisches Interesse und Engagement sind wiederum Grundpfeiler unserer Demokratie. Lassen wir also auch 16-Jährige an dieser teilhaben.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht.

Loretta Müller, Sibel Arslan, Tobit Schäfer, Tanja Soland, Martin Lüchinger, Heidi Mück, Markus Benz, Hasan Kanber, Christian Egeler, André Weissen, Christine Keller, Anita Lachenmeier-Thüring, Roland Lindner, Christoph Wydler, Martina Saner, Helen Schai-Zigerlig, Talha Ugur Camlibel, Karin Haerberli Leugger, Patrizia Bernasconi, Elisabeth Ackermann, Brigitte Hollinger, Anita Heer, Annemarie Pfister, Thomas Baerlocher, Peter Howald, Rolf Häring, Beatrice Alder Finzen“

Zur Motion nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Zulässigkeit

Zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit einer Motion ist von § 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (152.100) auszugehen, welche wie folgt lauten:

Motion

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Die vorliegende Motion will den Regierungsrat beauftragen, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Änderung von § 40 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (110.100) und der entsprechenden Bestimmungen im Wahlgesetz und § 3 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (132.100) vorzulegen.

Mit der Motion wird die Änderung der Verfassung beantragt. Das fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Verfassungsgesetzgeber mit der Einschränkung, dass gemäss § 54 Abs. 1 lit. a. der Kantonsverfassung die vom Grossen Rat beschlossene Änderung der Verfassung obligatorisch den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wird. Die Änderung des Wahlgesetzes fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Sie fällt nicht in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder in den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich. Damit handelt es sich um ein zulässiges Motionsbegehren und der Antrag der vorliegenden Motion ist gesetzeskonform. Zudem spricht auch kein höherrangiges Recht wie kantonales Verfassungsrecht oder Bundesrecht gegen die Gesetzesänderung.

Die Motion ist zudem genügend konkret formuliert, um dem Regierungsrat mit der Motion einen verbindlichen Auftrag zu erteilen. Die Motion ist deshalb rechtlich zulässig.

2. Vernehmlassung

Die vorliegende Motion verlangt die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 16 auf kantonaler und kommunaler Ebene. Die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen sowie die Bürgergemeinden wären somit von einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters in ihren eigenen Stimm- und Wahlgeschäften ebenfalls betroffen. Die Einwohnergemeinden sowie die Bürgergemeinde Basel wurden deshalb zur Vernehmlassung eingeladen. Des Weiteren wurden die Fachkommission für Jugendfragen Kanton Basel-Stadt und der junge rat als direkt Betroffene um eine Stellungnahme zur Motion gebeten.

2.1. Stellungnahmen der Gemeinden

Riehen und Bettingen haben sich in ihren Gemeinderatssitzungen mit der Motion Loretta Müller und Konsorten befasst. Mit Schreiben vom 1. November 2007 hat die Gemeinde Riehen und mit Schreiben vom 21. November 2007 die Gemeinde Bettingen Stellung bezogen. Beide Einwohnergemeinden weisen darauf hin, dass sie in Gemeindeangelegenheiten selbst bestimmen können, ob sie das Stimm- und Wahlrechtsalter ausdehnen möchten. An diesem in § 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung verankerten Recht möchten die beiden Gemeinden ausdrücklich festhalten. Die Erhaltung der Autonomie erscheint ihnen wichtig, um in der kontrovers diskutierten Frage der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 auf kommunaler Ebene zu einer eigenen Antwort zu finden. Dabei wird der kommunale Nachvollzug einer allfälligen Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre nicht ausgeschlossen.

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2007 das Anliegen der vorliegenden Motion behandelt und sich gegen das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 ausgesprochen. Mit Schreiben vom 15. November 2007 begründet sie ihre Haltung damit, dass durch die Herabsetzung eine offene Diskrepanz zwischen dem Volljährigkeitsalter 18 und dem Stimm- und (nur aktiven) Wahlrechtsalter 16 entstehen würde. Eine solche Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters wäre derzeit auch nicht auf die schulischen Gegebenheiten und Lehrpläne abgestimmt. Nach Einschätzung des Bürgerrats werden die Jugendlichen heute bis zu ihrem 16. Altersjahr nicht ausreichend auf die politischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte vorbereitet.

2.2. Stellungnahme des jungen rats

Der junge rat des Kantons Basel-Stadt, der als regierungsrätliche Kommission die Anliegen der Jugendlichen gegenüber Öffentlichkeit und Regierungsrat vertritt und die Jugendlichen für die Politik sensibilisiert, befürwortet mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren. Er ist überzeugt, dass die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 ein frühzeitiges Engagement der Jugendlichen in der Politik fördern würde. Gleichzeitig macht der junge rat darauf aufmerksam, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 16 mit der Vermittlung des politischen Systems im Rahmen des Staatskundeunterrichts während der obligatorischen Schulzeit zu koppeln sei, damit sich die Jugendlichen politisch bilden und eine eigene Meinung aufbauen könnten.

Zur Förderung des Engagements der Jugendlichen würde es der junge rat zudem begrüssen, wenn auch die Einführung des passiven Wahlrechts geprüft würde.

2.3. Stellungnahme der Fachkommission für Jugendfragen Kanton Basel-Stadt

Die kantonale Fachkommission für Jugendfragen hat sich in ihrer ordentlichen Sitzung vom 26. November eingehend mit der Frage nach einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 befasst. Trotz durchaus kritischer Überlegungen ist die Kommission einstimmig der Auffassung, dass die Vorteile überwiegen und das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 einzuführen sei. Allerdings sind die Kommissionsmitglieder der Überzeugung, dass die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters mit Begleitmassnahmen, insbesondere der Stärkung des Staatskundeunterrichts zu verbinden sei.

3. Inhaltliche Bewertung

3.1. Ausgangslage

Der Vorstoss nimmt mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 16 ein Anliegen auf, das sowohl auf Bundesebene als auch in zahlreichen anderen Kantonen bereits mehrfach diskutiert worden ist. Im Kanton Basel-Stadt lehnte der Verfassungsrat am 11. Januar 2001 mit 33 zu 20 Stimmen die Senkung des bisherigen Stimm- und Wahlrechtsalters 18 auf 16 in der neuen Kantonsverfassung ab.

Die vorliegende Motion hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zum Gegenstand. Dieses umfasst die Befugnis, an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und Versammlungen teilzunehmen. Gemäss dem Wortlaut soll das passive Wahlrecht, also das Recht, in den Regierungs-, Grossen Rat und den Gemeinderat sowie als Mitglied von kantonalen und kommunalen Kommissionen gewählt zu werden, bei 18 Jahren belassen werden.

3.2. Rechtsvergleichende Hinweise

3.2.1. Bundesebene

Das Stimm- und Wahlrechtsalter in Bundessachen ist in Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt. Am 3. März 1991 hatten Volk und Stände das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt. Den Anstoss zu einer weiteren Senkung auf 16 Jahre gab Nationalrätin Ursula Wyss mit einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 1999. Diese wurde aufgrund einer als Kompromissvorschlag eingereichten Motion der Staatspolitischen Kommission zur Senkung des aktiven Stimmrechtsalters 16 jedoch zurückgezogen. Der Nationalrat lehnte in der Folge die Überweisung der Motion am 5. Juni 2000 mit 89 zu 79 Stimmen ab.

Am 22. Juni 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine parlamentarische Initiative „Stimmrechtsalter 16“ ein. Diese verlangt, Art. 136 Abs. 1 sowie Art. 143 BV seien dahingehend zu modifizieren, dass das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt wird. Das passive Wahlrecht solle weiterhin bei 18 Jahren liegen. Die Initiative wurde noch nicht im Plenum behandelt.

3.2.2. Kantonale Ebene

In verschiedenen Kantonen wurde in letzter Zeit über eine Senkung des Stimmrechtsalters diskutiert. Der Kanton Glarus hat sich an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 als erster Kanton mit knappem Mehr für die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ausgesprochen (das passive Wahlrecht wurde bei 18 Jahren belassen). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat die Motion „Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre“ in der Juni-Session 2007 mit 79 zu 74 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird nun zu Händen des Grossen Rates eine Verfassungsänderung ausarbeiten, welche der Volksabstimmung untersteht.

In mehreren Kantonen, so in Graubünden, Jura, Solothurn, Thurgau und Luzern sind Vorstösse zur Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 hängig.

Im Kanton Basel-Landschaft lehnte der Landrat am 18. Oktober 2007 die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts 16 mit 49 zu 27 Stimmen ab. Im Kanton St. Gallen ist der Kan-

tonsrat im September diesen Jahres nicht auf eine entsprechende Debatte eingetreten. Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat am 18. Juni 2007 eine Einzelinitiative linker Jungparteien für das Stimmrechtsalter 16 knapp nicht unterstützt. Im Kanton Aargau lehnte der Grosse Rat am 9. Januar 2007 eine Motion zum Stimmrechtsalter 16 mit 80 gegen 47 Stimmen ab.

Die Tatsache, dass die Diskussion um die Herabsetzung des Stimmrechtsalters immer wieder aufgenommen wird, bestätigt die Bedeutung dieses Anliegens. Auf kantonaler Ebene führten die meisten Kantone das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 vor dem Bund (1991) ein. Der Kanton Schwyz kannte das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 bereits seit 1833, in Basel-Stadt hat es die Bevölkerung an der Volksabstimmung im Juni 1988 angenommen, die Kantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden führten es als Letzte 1992 ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 16 ebenfalls zuerst auf kantonaler Ebene erfolgt.

3.2.3. Ausland

In Österreich hat das Parlament im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform im Juni 2007 beschlossen, dass künftig mit 16 Jahren gewählt werden darf; das passive Wahlalter wurde von 19 auf 18 Jahre gesenkt. Auf Gemeindeebene wurde bereits früher im Burgenland, Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien sowie auf Landesebene in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Wien das Wahlrechtsalter 16 eingeführt. In Slowenien gilt das aktive Wahlalter 16, sofern die Jugendlichen erwerbstätig sind. Die anderen europäischen Staaten schreiben für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein Mindestalter von 18 Jahren vor. In der Bundesrepublik Deutschland können die 16-Jährigen in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen sowie Mecklenburg-Vorpommern wählen oder auf kommunaler Ebene abstimmen.

3.3. Beurteilung

3.3.1. Politische Reife

Im Zusammenhang mit dem Stimmrechtsalter 16 gilt immer wieder die Frage der politischen Reife von 16-Jährigen als richtungsweisend. Der Begriff entzieht sich allerdings einer klaren Definition. Fest steht lediglich, dass darunter die allgemeine Fähigkeit verstanden wird, die eigenen materiellen und ideellen Interessen im Rahmen der Gesellschaft zu erkennen und zu artikulieren. Nach Art. 18 ZGB ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen ihres Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist damit die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Das Gesetz legt kein genaues Alter für die Urteilsfähigkeit fest. Eine urteilsfähige Person muss für ihre Handlungen einstehen und haftet für Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung. Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Bundesverfassung üben Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus, d.h. nicht aufgrund der Mündigkeit.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass 16-Jährige aufgrund ihrer Bildung und Informationsmöglichkeiten als urteilsfähig und politisch reif angesehen werden können.

3.3.2. Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht

Durch die Unterscheidung von aktivem und passivem Wahlrecht, wie sie in der vorliegenden Motion gefordert wird, kann der Einwand, die politische und zivilrechtliche Mündigkeit würden auseinanderklaffen, entkräftet werden, da die Wahl in eine Behörde weiterhin das 18. Altersjahr und somit die Mündigkeit voraussetzt. Somit lässt sich vermeiden, dass noch nicht mündige Personen als Behördenmitglieder Rechtsgeschäfte beurteilen müssen, die sie als Privatpersonen nicht abschliessen dürfen. Die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht ist sowohl aus staatspolitischer wie auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich.

3.3.3. Politisches Interesse

Untersuchungen und Umfragen zeigen, dass sich die Gruppe der 18- bis 30-Jährigen unterdurchschnittlich an Wahlen und Abstimmungen beteiligt und die Mehrheit der 16-Jährigen kein Interesse an der Senkung des Wahl- und Stimmrechtsalters bekundet. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Beteiligungsquoten der 18- bis 24-Jährigen bei Nationalratswahlen seit 1995 von 21% auf 33% im Jahr 2003 kontinuierlich gestiegen sind. Diese Tendenz konnte bei den Nationalratswahlen 2007 in Zürich bestätigt werden, wo die Wahlbeteiligung der volljährig Gewordenen (33%) im Vergleich zu den Gemeindewahlen 2006 (18,5%) stärker gestiegen ist als jene der Gesamtpopulation (50,4% gegenüber 34,8%). Für die Nationalratswahlen 2007 liegen gesamtschweizerisch noch keine Nachanalysen zur Wahlbeteiligung nach Alter vor. Gemäss einer von gfs.bern durchgeführten Befragung zur Wahlbereitschaft im August und September 2007 gaben 32% der 18- bis 29-Jährigen an, an den Wahlen „bestimmt teilzunehmen“, und weitere 23% „eher teilzunehmen“.

Nachwahluntersuchungen bei 16- bis 18-Jährigen in Wien im Jahre 2005 belegen, dass die Möglichkeit und das Wahlrecht für Jugendliche an erster Stelle der Motive für die Wahlteilnahme standen. Die Jugendlichen hatten zum ersten Mal das Gefühl, von der Politik ernst genommen zu werden.

Politisches Interesse ist stark gekoppelt mit politischer Bildung. Verschiedene Studien zeigen, dass das politische Wissen der jugendlichen Schweizerinnen und Schweizer nicht befriedigend ist. Im Kanton Basel-Stadt werden die Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit (bis zum neunten Schuljahr) nicht zwingend in Politik unterrichtet. Der Lehrplan für die Weiterbildungsschule sieht eine Aufklärung zu Politik im Rahmen des Geschichtsunterrichtes vor, während der Lehrplan der Gymnasien darauf hinweist, dass die aktuellen politischen Themen sinnvollerweise in jeder Phase des Geschichtsunterrichts zum Thema werden können. Obwohl derzeit kein kantonales Gesamtkonzept für den Staatskundeunterricht besteht, wurde in Basel das Problem erkannt und verschiedene Massnahmen zur stufengerechten Umsetzung der politischen Themen ab der Orientierungsstufe konnten lanciert werden. Allerdings hängen die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung nach wie vor vom persönlichen Engagement der Lehrpersonen ab.

Vorstösse und Massnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung werden auf nationaler wie kantonaler Ebene geprüft. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 19. September 2007 den Anzug betreffend Aufnahme eines Faches „Politik, Wirtschaft und Recht“ in den obligatorischen Schulunterricht (07.5148.01) von Tobit Schäfer und Konsorten an den Regierungsrat überwiesen. Die politische Bildung ist eine wichtige Grundlage zur Integration von jungen Menschen in die politischen Prozesse. Mit der Herabsetzung des Stimm- und

Wahlrechtsalters auf 16 könnte der Gefahr entgegnet werden, dass die Jugendlichen durch den Unterbruch von zwei Jahren nach der obligatorischen Schule bis zur Mündigkeit das geweckte Interesse an Politik und Staatskunde mangels Beteiligungsmöglichkeiten wieder verlieren. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das Stimmrechtsalter 16 einen Beitrag zur politischen Integration leisten kann und in Korrelation mit einer verstärkten politischen Bildung und anderen politischen Beteiligungsformen wie Jugendparlamenten, Mitbestimmungsgremien in Schulen und Vereinen sich langfristig positiv auf die Stimmbeteiligung auswirken kann.

3.3.4. Demografische Entwicklung

Die zunehmende Überalterung der Gesellschaft, der Rückgang der Geburtenzahlen bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung, betrifft die ganze Schweiz. Gemäss den „Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone“, welche das Bundesamt für Statistik im April 2007 publiziert hat, steigt in der Schweiz der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen von 16% im Jahr 2005 bis im Jahr 2030 auf 24,4%. Der Kanton Basel-Stadt, der mit 20,7% als einziger Kanton bereits im Jahr 2005 einen Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen von mehr als 20% aufwies, wird von dieser Entwicklung voraussichtlich weniger stark betroffen sein als andere Kantone. Gemäss diesem Szenario wird Basel mit 24,2% über 65-Jährigen im Jahr 2030 aber nur minim unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen.

Mit der Verschiebung der Altersstruktur der Gesellschaft geht auch die Verschiebung der Altersstruktur der Stimmberechtigten einher. Ab 2010 werden in der Schweiz über die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Personen über 50 Jahre alt sein. Obschon andere Einflussfaktoren wie Bildung, Einkommen sowie regionale und kulturelle Unterschiede sich stärker auf das Abstimmungsverhalten auswirken, wird die Verschiebung hin zu älteren Stimmberechtigten bei gewissen Themen auch künftig von Bedeutung sein und hinsichtlich der Generationenfrage eine klare Tendenz zur Besitzstandswahrung zeigen.

Die Bevölkerungsentwicklung stellt Gesellschaft und Politik vor grosse Herausforderungen. Je nach Entwicklung und Ausgestaltung wird die zunehmende Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung zu einer Gefährdung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität führen. In verschiedenen Politikbereichen sind Massnahmen zur Förderung der Generationenbeziehungen nötig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters hierzu einen Beitrag leisten kann.

4. Stimmrechtsalter 16 in kommunalen Angelegenheiten

Gemäss § 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung können die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten bereits heute auf Personen unter 18 Jahren ausdehnen. Mit dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber zusätzlich zu den Bestimmungen im fünften Titel („V. Kanton und Gemeinden“) die Stellung der Gemeinden stärken und ihnen die Möglichkeit einräumen, weitergehende Möglichkeiten für die Stimm- und Wahlberechtigung zu schaffen. Dieser Wunsch des Verfassungsgebers nach einer Stärkung der Stellung der Gemeinden würde nun mit der Einführung eines Zwanges anstelle der frei wählbaren Möglichkeit der Einführung eines tieferen Stimm- und Wahlrechtsalters tangiert. Es ist denn auch der ausdrückliche Wunsch der Gemeinden Riehen und Bettingen ihre Au-

tonomie zu behalten und über die Senkung des Stimmrechtsalters in ihren eigenen Angelegenheiten selbst bestimmen zu können.

Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, dass die Einwohner- und Bürgergemeinden eigenständig über das für ihr Gemeinwesen massgebliche Stimmrechtsalter bestimmen können. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Motion nur bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechtes zu überweisen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Junge Erwachsene sind heute in der Lage, politische Vorlagen in ihren Grundzügen zu erfassen. Den 16-Jährigen ist die aktive Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. Das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 bietet einen geeigneten Praxisbezug zum Staatskundeunterricht und fördert dessen Ausbau und Ausgestaltung. Eine solide politische Bildung und die Möglichkeiten einer aktiven politischen Mitwirkung können längerfristig das politische Interesse der Jugendlichen fördern. Die Bedeutung des Anliegens widerspiegelt sich in der Tatsache, dass das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 immer wieder diskutiert wird und im Kanton Glarus in diesem Jahr bereits eingeführt wurde. Auch im Ausland wurde das Wahlrechtsalter in verschiedenen Gemeinwesen sowie in Österreich auf Bundesebene auf 16 herabgesetzt. Der Regierungsrat kommt zu Schluss, dass die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf kantonaler Ebene eine sinnvolle Massnahme darstellt. Der Kanton Basel-Stadt kann damit die Generationensolidarität fördern und ein positives Signal für die Jugendlichen setzen.

Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Loretta Müller betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren dem Regierungsrat bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechts zu überweisen. Da die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf kommunaler Ebene die Autonomie der Gemeinden beschränken würde, beantragen wir Ihnen, die Motion bezüglich des kommunalen Stimm- und Wahlrechts dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber